

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 47.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend eine zur Ausführung des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 17. Dezember 1904 zwischen beiden Teilen am 2. Juli 1912 getroffene Verständigung. S. 451.

(Nr. 4110.) Bekanntmachung, betreffend eine zur Ausführung des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 17. Dezember 1904 zwischen beiden Teilen am 2. Juli 1912 getroffene Verständigung. Vom 17. Juli 1912.

Die Bestimmung in Nummer 1 des Notenwechsels vom 29. Oktober 1906 zur Ausführung des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 17. Dezember 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 879) ist gemäß einer am 2. Juli 1912 zwischen beiden Teilen durch Notenaustausch getroffenen Verständigung dahin zu ergänzen, daß die Nationalitätsbeweisen, die von den niederländischen Kommissaren der Königin volljährigen, in den Niederlanden oder in deren außereuropäischen Kolonien oder Besitzungen geborenen niederländischen Staatsangehörigen ausgestellt werden, als Ausweisepapiere im Sinne des Artikel 1 Abs. 2 des Niederlassungsvertrags solange angesehen werden sollen, bis festgestellt ist, daß der Inhaber die niederländische Staatsangehörigkeit verloren hat.

Vorstehende Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die im Reichs-Gesetzblatt von 1911 Seite 252 veröffentlichte Bekanntmachung vom 17. Juni 1911. Berlin, den 17. Juli 1912.

Der Reichskanzler.

In Auftrage:
Zimmermann.

Das Verlags- und Reichs-Gesetzblatt erscheint nur die Gehaltshefte.
Gesetzgebungen im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1912

85

Kaufgebühren zu Berlin den 9. August 1912.